

ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

HARTMUT KRESS: **Religion, Staat und Toleranz angesichts des heutigen Pluralismus. Kritische Anmerkungen zum Böckenförde-Diktum**

ANGELA KALLHOFF: **Die Rechtfertigung öffentlicher Güter mit Argumenten des Vorteilstausches**

JÜRGEN KOLLER: **Personalität und Tierethik**

HANS-MARTIN SCHÖNHERR-MANN: **Gespräch anstatt Konfrontation. Hans-Georg Gadammers Hermeneutik als Ethik**

Diskussionsforum:

Stellungnahme von E.-W. Böckenförde zum Beitrag von H. Kress

Bücher und Schriften

Inhaltsverzeichnis (Gesamtverzeichnis) 2008

Jahresregister 2008

Jahr

16 – 2008 – 4

Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Redaktion: Prof. Dr. Dr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

- | | |
|---|---|
| Prof. Dr. Alexius J. Bucher, Eichstätt (Philosophie) | Ao. Prof. Dr. Kurt Remele, Graz (Ethik und Christliche Gesellschaftslehre) |
| Prof. Dr. Bernhard Claußen, Hamburg (Sozialwissenschaften) | Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck (Psychologie, Paranormologie) |
| Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik) | Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt (Theologische Ethik) |
| Prof. Dr. Ing. Karl Goser, Dortmund (Elektrotechnik) | Prof. Dr. Kurt Röttgers, Hagen (Philosophie) |
| Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Bamberg (Christl. Sozialethik) | Prof. Dr. Bruno Schmid, Weingarten (Theologie) |
| Prof. Dr. Adrian Holderegger, Fribourg (Moraltheologie) | Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie) |
| Prof. em. Dr. Peter Inhoffen, Fulda (Moraltheologie) | Prof. Dr. Walter Schweidler, Bochum (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie) |
| Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie) | Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie) |
| Prof. Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt, Wien; dzt. Hamburg (Physik) | Prof. Dr. phil. Karsten Weber, Frankfurt/Oder; Opole (Oppeln), Polen (Wissenschaftstheorie, Technikethik, Politische Philosophie) |
| PD Dr. Imre Koncsik, LMU München (Theologie) | Prof. Dr. Gerhard Zecha, Salzburg (Philosophie) |
| Prof. Dr. Hartmut Kreß, Bonn (Systematische Theologie/Ethik) | |
| Prof. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik, Didaktik, Medien) | |
| Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz, Wien (Moraltheologie) | |
| Prof. Dr. Dietmar Mieth, Tübingen (Sozialethik) | |
| Prof. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik) | |
| Prof. Dr. Matthias Rath, Ludwigsburg (Kommunikation, Medienethik) | |
| Prof. Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Basel (Biologie, Ökologie, Biomedizin) | |

Fortsetzung: Umschlagseite 3

Leitartikel

HARTMUT KRESS: Religion, Staat und Toleranz angesichts des heutigen Pluralismus. Kritische Anmerkungen zum Böckenförde-Diktum 291

ANGELA KALLHOFF: Die Rechtfertigung öffentlicher Güter mit Argumenten des Vorteilstausches 315

JÜRGEN KOLLER: Personalität und Tierethik 333

HANS-MARTIN SCHÖNHERR-MANN: Gespräch anstatt Konfrontation. Hans-Georg Gadamers Hermeneutik als Ethik 347

Diskussionsforum

Stellungnahme von E.-W. Böckenförde zum Beitrag von H. Kreß 369

Bücher und Schriften

Werner Mittelstaedt: Das Prinzip Fortschritt. Ein neues Verständnis für die Herausforderungen unserer Zeit (J. Maaß) 372

Beyazit Tas: Vom Wächter zum Übermenschen. Das Individuum als vernünftiges und konfliktlösendes Wesen in der Gesellschaft bei Platon, Mill und Nietzsche (J. Koller) 373

Hans J. Markowitsch/Werner Siefer: Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens (I. Koncsik) 376

Ethica 2008

Inhaltsverzeichnis (Gesamtverzeichnis) 378

Jahresregister 2008 381

*Redaktion und Verlag
wünschen all ihren Mitarbeitern und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr!*

ANGELA KALLHOFF

DIE RECHTFERTIGUNG ÖFFENTLICHER GÜTER MIT ARGUMENTEN DES VORTEILSTAUSCHES

PD Dr. Angela Kallhoff, 1995–1998 Mitarbeiterin am Zentrum für Umweltforschung (ZUFO) der Universität Münster, 1999 Promotion zum Dr.phil in Philosophie, 1998–2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Philosophischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, seit 2001 dort wissenschaftliche Assistentin; 2003–2005 Feodor-Lynen Stipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung, Forschungsaufenthalt an der University of Chicago, USA; 2004–2005 Senior Research Fellow am Martin E. Marty Center der University of Chicago; im Juni 2008 Habilitation an der WWU Münster mit der Arbeit „Ethischer Naturalismus nach Aristoteles“.

Forschungsschwerpunkte: Ökologische Ethik, Politische Philosophie, Aristotelische Ethik.

Veröffentlichungen: Dissertation: *Prinzipien der Pflanzenethik. Die Bewertung pflanzlichen Lebens in Biologie und Philosophie* (New York; Frankfurt a. M.: Campus, 2001); Hg. von: *Martha C. Nussbaum: Ethics and Political Philosophy* (Münster u. a.: LIT, 2002); *Public Goods in Contemporary Political Philosophy* (in Vorber.); Beiträge zum Problem des ethischen Naturalismus nach Aristoteles.

EINLEITUNG

Personen nehmen freiwillig und zu ihren eigenen Gunsten an freiwilligen Tauschhandlungen teil. Das wohl bekannteste Argument für den Vollzug einer Tauschhandlung wird von Verfechtern eines „freien Marktes“ für den Warenaustausch vertreten. Zwar muss ein „freier Markt“ als theoretisches Konstrukt verstanden werden, da gegenüber tatsächlichen Marktprozessen idealisierte Bedingungen vorausgesetzt werden. Dennoch kann gezeigt werden, dass eine Steigerung des Wohlstands der Beteiligten, messbar in der Kategorie des Besitzes gewünschter Kombinationen von Gütern, unter der Bedingung garantiert ist, dass jeder mit jedem ein freiwilliges Tauschverhältnis eingehen kann. Ein solcher Vorteilstausch gelingt nur dann, wenn Marktgesetze greifen können.¹ Öffentliche Güter versperren sich dieser Logik. Sie haben die be-

¹ Eine gut nachvollziehbare Erläuterung dieses Zusammenhangs gibt SEN in: A. SEN: *Markets and Freedom* (2002), S. 504ff.

sondere Eigenschaft, mit Rücksicht auf Konsumenten nicht-rivalisierend und nicht-ausschließend zu sein. Während es durchaus einleuchtet, dass öffentliche Güter, wenn sie der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, eine Steigerung des Gesamtnutzens bewirken können, funktioniert das Kalkül des Vorteilstausches in mehreren Hinsichten nicht.

Kein eigeninteressierter Nutzer wird in ein öffentliches Gut investieren, solange Trittbrettfahrer in der Nutzung nicht ausgeschlossen werden können. Es ist sogar davon auszugehen, dass öffentliche Güter der Logik des „Gefangenendilemmas“ gehorchen, demzufolge eigeninteressierte Akteure eine optimale Lösung für alle verpassen, obwohl jeder für sich eine optimale Entscheidung trifft.² Selbst wenn ein öffentliches Gut wünschenswert wäre, bevorzugen eigeninteressierte Nutzer eine private Versorgung, da nur so sichergestellt ist, dass jeder auch gemäß seiner Investition entlohnt wird. In diesem Beitrag möchte ich dafür argumentieren, dass die soeben angedeutete, zunächst einleuchtende Beschreibung Ergebnis einer verzerrten Perspektive auf öffentliche Güter ist. Dies gilt auch dann, wenn mit ihr weit verbreitete Ansichten über öffentliche Güter referiert werden. Gegen den ersten Anschein kann mit Argumenten des Vorteilstausches für die Existenz öffentlicher Güter gestritten werden. Zwar werden öffentliche Güter nicht natürliche Produkte des Marktprozesses sein. In dieser Hinsicht sind Annahmen über Marktversagen im Falle öffentlicher Güter richtig. Aber es kann gezeigt werden, dass die an einem Vorteilstausch beteiligten Personen von öffentlichen Gütern unmittelbar profitieren und den Nutzen öffentlicher Güter einkalkulieren können.

Der Weg zur Verteidigung dieser These besteht in einer Ausdifferenzierung des Vorteilstauscharguments. Für die Stringenz der Argumentation ist es wichtig, zur Bestimmung des „Vorteils“ den Nutzenbegriff nicht zu sehr zu strapazieren. Wie AMITAI ETZIONI zeigt, kann mit einem weit gefassten Nutzenbegriff sogar altruistisches Verhalten als etwas begründet werden, was dem Altruisten letztlich selbst nutzt.³ Der Vorteil, um den es in Vorteilstauschargumenten geht, soll in diesem Beitrag beschränkt sein auf einen tatsächlichen, berechenbaren Vorteil für den Einzelnen, der unmittelbar aus der Nutzung des öffentlichen Gutes resultiert. Um der Klarheit des Arguments willen ist es weiterhin notwendig, zur Verteidigung des Nutzens öffentlicher Güter auf normative Konzepte wie „Solidarität“, „Gerechtigkeit“ oder „öffentliches In-

² Für den Vergleich der Situation öffentlicher Güter und des Gefangenendilemmas vgl. D. LITTLE: *Ethics, Economics* (2002), S. 89–100.

³ A. ETZIONI: *Eigennutzen* (1993), S. 111.

teresse“ zu verzichten. Dies bedeutet nicht, dass die Existenz öffentlicher Güter nicht unter Berücksichtigung dieser Konzepte gerechtfertigt werden kann. Die Argumentation in diesem Beitrag gilt jedoch dem Versuch, den Nutzen öffentlicher Güter ausschließlich mit Rücksicht auf Vorteilskalkulationen der nutznießenden Personen zu erweisen.

Der Beitrag ist in fünf Abschnitte gegliedert. Wegen der Vieldeutigkeit des Konzepts öffentlicher Güter wird im *ersten Abschnitt* zunächst eine Arbeitsdefinition gegeben. Die weitere Gliederung ist an der Diskussion unterschiedlicher Formen des Vorteilstauscharguments mit Rücksicht auf öffentliche Güter orientiert. Der *zweite Abschnitt* befasst sich mit Argumenten des reinen Vorteilstausches. Das sind Vorteilstauschargumente, die ausschließlich den aktuellen Bezugsrahmen des sich vollziehenden Tauschprozesses reflektieren. Der *dritte Abschnitt* ist Argumenten des eingebetteten Vorteilstausches gewidmet, mit welchen Bedingungen des Vorteilstausches in die Überlegung einbezogen werden. Im *vierten Abschnitt* werden Argumente des invertierten Vorteilstausches diskutiert. Nach diesen Argumenten ist der Vorteil, der aus einer Investition in ein öffentliches Gut für den Konsumenten resultiert, unmittelbar durch die Struktur des öffentlichen Gutes bedingt. Im *fünften Abschnitt* wird ein kurzes Fazit vorgestellt.

1. Öffentliche Güter: eine Arbeitsdefinition

Sogenannte „Almendegüter“ haben eine lange Tradition. Auch ihre Besonderheiten sind schon lange in der Diskussion. Sie haben darin ihre Besonderheit, dass sie von Mitgliedern eines Gemeinwesens gemeinsam genutzt und entsprechend auch gemeinsam verwaltet werden. Eine gemeinsam von Dorfbewohnern bewirtschaftete Wiese oder ein gemeinsamer Friedhof muss anders verwaltet werden als Stückgüter, deren Produktion an einem Punkt abgeschlossen ist und die dann den Besitzer wechseln. Eine exakte ökonomische Interpretation für die Besonderheiten von Gemeinschaftsgütern konnte im letzten Jahrhundert in der Finanzwissenschaft entwickelt werden. Aus der Perspektive potentieller Konsumenten wurde eine Formel für die Besonderheit sogenannter „öffentlicher Güter“ gefunden: Öffentliche Güter sind nicht-ausschließbar („non-excludable“) und nicht-rivalisierend („non-rival“).⁴ Als

⁴ Für die grundlegenden finanztheoretischen Definitionen vgl. P. A. SAMUELSON: Pure Theory (1988), S. 29; R. A. MUSGRAVE: Provision (1969). Für eine Neudefinition, die auf die ursprünglichen Eigenschaften Bezug nimmt, vgl. I. KAUL et al. (Hg.): Global Public Goods (1999), S. 3–4.

Beispiel für ein „reines“ öffentliches Gut wird gerne der Leuchtturm zitiert. Kein Hafennutzer kann davon ausgeschlossen werden, vom Leuchtturm zu profitieren. Ferner werden die Nutzungsmöglichkeiten nicht dadurch beeinträchtigt, ob einige Bootsführer das Licht zur Orientierung nutzen oder ein zusätzlicher Nutzer. Nutzer sind untereinander keine Rivalen.

Beide Eigenschaften, Nichtausschließbarkeit und Nicht-Rivalität, beziehen sich auf den Extremfall eines „reinen öffentlichen Gutes“. Ob es überhaupt noch reine öffentliche Güter gibt, ist jedoch fraglicher denn je. Bei steigender Weltbevölkerungszahl steigt auch die Rivalität um knappe, gemeinschaftlich genutzte Ressourcen. Ferner sind die Möglichkeiten zur Ausschließung potentieller Nutzer durch technische Entwicklungen enorm gestiegen. Dass reine öffentliche Güter eine Seltenheit sind, schadet der Definition jedoch nicht. Hinsichtlich beider Eigenschaften öffentlicher Güter können Abstufungen zugelassen werden; es handelt sich dann um „unreine öffentliche Güter“ („im-pure public goods“).

Eine weitere Modifikation der ursprünglichen Theorie betrifft die Eigenschaften der Nicht-Rivalität und Nicht-Ausschließbarkeit. Während jedes für sich von unterschiedlichen Autoren als hinreichend zur Bestimmung eines öffentlichen Gutes diskutiert wurde, scheint eine Kombination beider Eigenschaften der Tatsächlichkeit öffentlicher Güter besser zu entsprechen. Unreine öffentliche Güter teilen sich, wie in Abb. 1 dargestellt, in zwei Gruppen. Auf der einen Seite stehen nicht-ausschließende, aber durchaus leicht rivalisierende Güter; diese Almendegüter („common pool resources“) umfassen Naturschutzgüter, aber auch all jene artifiziellen öffentlichen Güter, die durch

GÜTER SIND...	rivalisierend	nicht-rivalisierend
ausschließend	private Güter	unreine öffentliche Güter: Clubgüter („club goods“)
nicht-ausschließend	unreine öffentliche Güter: Almendegüter („common pool resources“)	

Abb. 1: Private und öffentliche Güter⁵

Übernutzung gefährdet sind – so beispielsweise Infrastruktur-Güter. Auf der anderen Seite stehen Clubgüter („club goods“); das sind Güter, die zwar nicht oder nur schwach rivalisierend, aber einem bestimmten Nutzerkreis vorbehalten sind. Wenn innere Sicherheit, Infrastruktur und Bildungsgüter als nicht-

⁵ Für eine vergleichbare Einteilung s. I. KAUL et al. (Hg.): Global Public Goods (1999), S. 5.

ausschließende Güter zur Verfügung gestellt werden, sind sie Clubgüter, wenn etwa Staatsangehörigen ein Vorrang in der Nutzung dieser Güter eingeräumt wird.

Trotz einer großen Verschiedenartigkeit von öffentlichen Gütern, die durch kulturelle und ökonomische Bedingungen sowie durch unterschiedliche Formen des Staatshandelns mit Rücksicht auf diese Gütergruppe bedingt sind, können öffentliche Güter in einer Liste erfasst werden. Diese enthält in der Regel folgende Gütertypen: innere Sicherheit, Umweltgüter, Infrastruktur (Mobilitäts-Infrastruktur, Telekommunikations-Infrastruktur und Abfallentsorgung), Kulturgüter, öffentlicher Raum, Bildung und Gesundheitswesen.

2. Argumente des reinen Vorteilstausches

Stellen wir uns vor, Individuen wären an der Verbesserung ihrer je eigenen Wohlfahrt interessiert – und verstehen wir dies zunächst in einem ökonomischen Sinn. Stellen wir uns des Weiteren vor, es gäbe die Möglichkeit des freiwilligen Tausches. Sind es nicht nur zwei Individuen, sondern viele, und gibt es nicht nur Tauscher, sondern auch Konsumenten und Produzenten, und sind Vertragssicherheit und die Institution des Privateigentums in einer Rahmenordnung festgelegt, so nähern wir uns dem Szenario einer Marktwirtschaft.

Das Argument, warum Menschen gut beraten sind, sich auf eine solche Situation einzulassen, ist schnell referiert. Auch wenn die Bedingungen unter realen Umständen nie so ideal sind, wie in ökonomischen Theorien angenommen, so ist doch davon auszugehen, dass der Prozess des Tausches zu einer pareto-optimalen Situation führt. Dies impliziert weder, dass jeder gleich gute Chancen zur Wohlfahrtssteigerung hat; noch impliziert es, dass das Erreichen des Ergebnisses nicht auch von weiteren Rahmenbedingungen abhängt. Was das Argument des reinen Vorteilstausches besagt, ist nur, dass eine Marktwirtschaft der beste Mechanismus ist, um Individuen mit Gütern ihrer Wahl zu optimalen Preisen zu versorgen.⁶ Öffentliche Güter stehen zu diesem Szenario in einem Spannungsverhältnis.

⁶ Für eine einleitende Erklärung dieser und weiterer Mechanismen, die in der Wohlfahrtsökonomie beschrieben werden, vgl. U. VAN SUNTUM: *Ökonomisches Denken* (2001) und J. E. STIGLITZ: *Economics of the Public Sector* (1988), S. 131 – 140.

a) Öffentliche Güter und Marktversagen

In ökonomischen Erörterungen wird erklärt, warum der Markt mit Rücksicht auf öffentliche Güter „versagt“.⁷ Streng am eigenen Nutzen orientierte Individuen werden nicht in ein öffentliches Gut investieren. Wegen der Unmöglichkeit des Ausschlusses potentieller Nutzer ist Rentabilität nicht gewährleistet. Auch aus der Perspektive potentieller Nutzer eines öffentlichen Gutes sieht die Ausgangslage schlecht aus. Es ergibt sich eine Situation, die mit derjenigen des Gefangenendilemmas vergleichbar ist. Vertrauen in die Kooperationsbereitschaft eines anderen zugunsten eines für alle vorteilhaften Ergebnisses kann nicht vorausgesetzt werden. Genau genommen entsteht überhaupt kein Markt für öffentliche Güter. So werden beispielsweise zwei Anwohner, die noch nicht durch eine Straße in ihrem Neubaugebiet angeschlossen sind, eher jeweils eine Firma für ihren je individuellen Fahrtweg beauftragen, anstatt sich mit einem Nachbarn auf Beteiligungsregeln zu einigen oder gar Geld für ein gemeinsames Projekt vorzuschießen, dessen Nutzen sich in nicht kalkulierbarer Weise auf alle möglichen Nutznießer verteilt.⁸ Ergebnis ist, dass es zwar ein privates Gut „Straßenabschnitt“ geben wird, nicht jedoch ein öffentliches Gut „Straße“. Argumente des reinen Vorteilstausches sind – auf den ersten Blick – Argumente gegen öffentliche Güter.

Ebenso überzeugend wie die hier nur zusammenfassend skizzierten Argumente des Gefangenendilemmas sind Annahmen über einen kontinuierlichen Nutzenverlust durch den freien Zugang zu öffentlichen Gütern. Es war GARRETT HARDIN, der in einem wirkmächtigen Artikel von 1968 auf die zu erwartende „Tragödie der Gemeinschaftsgüter“ („Tragedy of the Commons“) hinwies.⁹ Ohne Zugangsregulierung und unter Voraussetzung nur an ihr Interesse denkender Nutzer ist eine Übernutzung und letztlich Zerstörung des gemeinsam genutzten Gutes das zu erwartende Ergebnis. HARDIN macht darauf aufmerksam, dass im schlimmsten Fall Grenzwerte erreicht werden, deren Überschreitung eine Zerstörung des Gutes nach sich zieht.¹⁰ In einer weniger

⁷ Vgl. U. VAN SUNTUM: *Ökonomisches Denken* (2001), S. 41–53.

⁸ Für eine Erläuterung des Gefangenendilemmas und eine Kritik der Anwendung auf öffentliche Güter vgl. D. LITTLE: *Ethics, Economics* (2002), S. 89–100.

⁹ G. HARDIN: *Tragedy Commons* (1968), S. 1243–48.

¹⁰ Gegen HARDIN muss allerdings geltend gemacht werden, dass ein öffentliches Gut mit einem „open-access regime“ verwechselt wird. Während öffentliche Güter durchaus Eintrittsbarrieren aufweisen können, hat ein „open-access regime“ überhaupt keine Eintrittsbarrieren. Selbst wenn ein Gut nicht streng nicht-rivalisierend ist, sondern durch Übernutzung verbraucht werden kann, ist die Tragödie der Gemeinschaftsgüter nur dann zu erwarten, wenn keine Regulierung der Nutzung möglich ist.

dramatischen Variante wird das Versagen von Marktmechanismen am Beispiel des Trittbrettfahrens („Free-riding“) deutlich. Werden öffentliche Güter als nicht-ausschließende Güter angeboten, so werden eigeninteressierte Nutzer die Chance sehen, sich an den Erhaltungskosten nicht zu beteiligen und sie stattdessen als Trittbrettfahrer nutzen. Auch hier funktioniert der Mechanismus des Vorteilstausches nicht.

Das erste Ergebnis ist: *Argumente des reinen Vorteilstausches sind Argumente gegen die Existenz öffentliche Güter.*

b) Langfristige Interessen und Gruppenrationalität

Das soeben gewonnene Ergebnis hält als allgemeine Schlussfolgerung einer kritischen Prüfung nicht stand. Eine erste Kritik an diesem Ergebnis besagt, dass Voraussetzungen geltend gemacht werden, die den tatsächlichen Möglichkeiten des Tauschszenarios nicht entsprechen. Es ist wichtig festzustellen, dass fehlgeleitete Annahmen nicht die These betreffen, Menschen seien primär an ihrem eigenen Nutzen interessiert. Vielmehr betreffen sie das Szenario des reinen Vorteilstausches.¹¹ Es wird davon abgesehen, dass Menschen fähig sind, kurzfristige Interessen zugunsten langfristiger Interessen zu relativieren und sich zu deren Erfüllung mit anderen Menschen zu verständigen. Beispiele existierender Gemeinschaftsgüter und historische Beispiele zeigen dies.

Die Studien zu Almendegütern von ELIONOR OSTROM belegen, dass Menschen bereit sind, Regeln im Umgang mit ihnen zu befolgen, die sowohl eine Übernutzung als auch eine Benachteiligung Einzelner verhindern. Dies gilt zumindest dann, wenn ein existenzielles Interesse an der Erhaltung des Gutes vorausgesetzt werden kann.¹² Ein kurzfristiges Nutzungsinteresse wird zugunsten des langfristigen Interesses an der weiteren Möglichkeit der Nutzung des Gutes zurückgestellt. Zwar muss erörtert werden, inwiefern die Beispiele, die OSTROM analysiert, eine Übertragung auf Gemeinschaftsgüter in modernen Gesellschaften zulassen. Bewässerungssysteme, Regeln zur Nutzung von Wiesen- und Weidegründen und Regeln zur Verwendung von Wasserressourcen sind in ihren Beispielen eingebunden in überschaubare Gemeinschaften, die von diesen Ressourcen leben. Belegt wird aber mindestens die Fähigkeit,

¹¹ Auch SEN macht darauf aufmerksam, dass zur Erklärung kollektiver Entscheidungen weder wohlfahrtsökonomische Prämissen noch Annahmen über den „homo oeconomicus“ genügen. Er sieht eine notwendige Ergänzung in der Annahme, argumentativ entfaltete Werte seien in einer Demokratie ebenso entscheidungsleitend wie individuelle Präferenzen. Vgl. A. SEN: *Rationality* (2002), S. 285–289.

¹² E. OSTROM: *Governing Commons* (1990).

Nutzenkalküle unter bestimmten Bedingungen zugunsten der Weiterexistenz eines von allen nutzbaren Gutes zu erweitern.

Eine zweite Kritik betrifft Annahmen der Spieltheorie hinsichtlich des vorausgesetzten Rationalitätskonzepts. Zwar mag es vernünftig sein, Menschen primär als eigennutzeninteressierte Wesen zu verstehen. Nicht vernünftig ist es aber, solche Faktoren auszublenden, welche die rationale Entscheidung des Einzelnen mit beeinflussen können. Auch eigeninteressierte Individuen können auf relevante Informationen reagieren. Es konnte gezeigt werden, dass einige Faktoren speziell für öffentliche Güter gelten. Werden potentielle Nutzer beispielsweise darüber informiert, welchen Einfluss ihr Beitrag auf die Existenz bzw. Nicht-Existenz eines öffentlichen Gutes hat, so verändert sich die Motivation, einen Beitrag zu diesem Gut zu leisten. Eine genaue Kenntnis der „Produktionsfunktion“ hat beträchtlichen Einfluss auf die Bereitschaft zu einer Unterstützung.¹³ Auch das Wissen über den potenziellen Nutzerkreis verändert die Disposition zu Trittbrettfahren vs. Kostenbeteiligung. Gegen die bekannte These von MANCUR OLSON, die Motivation zur Beteiligung an einem öffentlichen Gut nehme relativ zur Gruppengröße ab,¹⁴ konnte experimentell belegt werden, dass die Motivation zur Unterstützung öffentlicher Radioanstalten größer ist, je größer die Population der Nutzer.¹⁵

Diese Beispiele genügen weder, das erste Ergebnis zu widerlegen – Argumente des reinen Vorteilstausches können nicht als Argumente für öffentliche Güter gelten –; noch kann eine ebenso allgemeine Lehre gezogen werden, wie von Vertretern des Gefangenendilemmas und Theorien des Trittbrettfahrens zur Existenz motivationaler Defizite vorgeschlagen wurde. Sie genügen aber, die Allgemeingültigkeit dieser Doktrinen in Frage zu stellen. Argumente des reinen Vorteilstausches sind nur dann eindeutig Argumente gegen die Existenz öffentlicher Güter, wenn die Individuen nicht nur als eigeninteressiert, sondern auch als abgeschnitten von relevanten Informationen dargestellt werden. Dann muss aber auch das erste Ergebnis, wonach Argumente des reinen Vorteilstausches Argumente gegen die Existenz öffentlicher Güter sind, nicht als allgemeines Ergebnis akzeptiert werden, sondern als ein Ergebnis, das nur unter der Bedingung des Informationsdefizits gilt.

¹³ E. OSTROM: *Property Rights Regimes* (2002), S. 35–36.

¹⁴ M. OLSON: *Logic Collective Action* (2002).

¹⁵ E. OSTROM: *Property Rights Regimes* (2002), S. 32.

3. Argumente des eingebetteten Vorteilstausches

Selbst solche Philosophen, die nicht für staatliche Regulierung, sondern für eine weitestgehende Abschaffung des Staates argumentieren, schätzen den rationalen Egoisten Mensch so ein, dass er für bestimmte Güter sein Misstrauen gegenüber dem Alter Ego überwindet und sich freiwillig an Regeln des Zusammenlebens bindet. Menschen sind bereit, ihr Misstrauen in Form wechselseitiger Zusicherungen zu überwinden, da die Angst, ohne ein Sicherheit schaffendes Gut nicht auszukommen, größer ist, als die Angst, vom Gegenüber getäuscht zu werden.¹⁶ Überwunden wird ein staaten- und rechtsloser Zustand an erster Stelle zugunsten des Gutes „innere Sicherheit“, welches auch den Schutz des Privateigentums einschließt.¹⁷ Aber auch andere Güter können Resultat eines Szenarios sein, in welchem Menschen ihren Vorteil zu sichern suchen und dafür ihre ursprüngliche Ungebundenheit aufgeben – so etwa Güter zur Gesundheitsvorsorge.

Es sieht so aus, als könne mit vertragstheoretischen Argumenten gezeigt werden, dass Menschen bereit sind, völlige Ungebundenheit zugunsten einiger grundlegender öffentlicher Güter aufzugeben. Vertragstheoretische Ansätze sind jedoch auf Prämissen angewiesen, die Argumente des reinen Vorteilstausches überschreiten. Vertragstheoretische Ansätze zur Begründung der Grundlagen eines politischen Gemeinwesens sind insofern „entzaubert“ worden, als gezeigt werden konnte, dass die Vorstellung eines ausschließlich auf den eigenen Nutzen gerichteten Individuums nicht ausreicht, sobald mehr gezeigt werden soll, als dass Menschen bereit sind, für das Gut „Sicherheit“ einen Minimalstaat zu akzeptieren.¹⁸ So musste auch JOHN RAWLS letztlich anerkennen, dass nicht nur die Annahme moralischer Vermögen, sondern auch grundlegender politischer Werte für die Begründung seiner Konzeption einer wohlgeordneten Gesellschaft zentral war.¹⁹ Ohne normative Prämissen gelingt es nicht zu zeigen, dass die Bereitstellung von Gütern wie Bildung oder Umweltschutzgüter als staatliche geschützte Güter von eigeninteressierten Individuen gewünscht werden wird und auch unter der Bedingung vertraglicher

¹⁶ Diese Beschreibung entspricht der üblichen Interpretation der Begründung für den Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft in dem vertragstheoretischen Entwurf von TH. HOBBS: *Leviathan* (1995), S. 112–129.

¹⁷ Dieser Zug ist besonders ausgeprägt bei J. LOCKE, der die These vertritt, es gäbe ein natürliches Recht auf Privateigentum. Vgl. J. LOCKE: *Zwei Abhandlungen* (1977), S. 203.

¹⁸ Bekanntestes Beispiel für einen minimalstaatlichen Entwurf ist die Theorie von R. NOZICK: *Anarchy* (1974).

¹⁹ Vgl. dazu J. RAWLS: *Political Liberalism* (1996), S. 9, 19.

Bindungen akzeptiert wird. Vorausgesetzt werden muss mindestens, dass die Individuen an Vorstellungen der distributiven Gerechtigkeit orientiert sind, mit RAWLS einen „wirksamen Gerechtigkeitssinn“²⁰ haben. Kurzum, eine vertragstheoretische Erweiterung des Szenarios eines reinen Vorteilstausches ist möglich; jedoch wird damit der Weg einer ausschließlich nutzenorientierten Perspektive verlassen.

a) Öffentliche Güter als Rahmenbedingungen für Tauschhandlungen

Statt vertragstheoretisch zu argumentieren, kann eine andere Argumentationslinie verfolgt werden. Diese deutet sich schon im Werk von ADAM SMITH an, der zwar als Protagonist der Freihandelslehre gelten muss, seine Untersuchungen aber nicht auf diese Perspektive reduziert hat. Infrastruktur soll deshalb und in eben jenem Umfang vom Staat unterstützt werden, wie sie den Handel erleichtert; Bildungschancen sollten allen eröffnet werden, weil dies in den Bereich der öffentlichen Aufgaben fällt.²¹ Ein erster Schritt zur Erweiterung der Argumente des reinen Vorteilstausches und damit auch ein nicht-normatives Argument zugunsten des Schutzes und der Etablierung bestimmter öffentlicher Güter resultiert aus folgender Überlegung: Ein Vorteilstausch unterliegt spezifizierbaren Bedingungen. Wer den Vorteilstausch für sich zu nutzen wünscht, wird auch am Schutz und der Erhaltung von dessen Bedingungen interessiert sein. Sind öffentliche Güter Bestandteil jener Voraussetzungen, die den Vorteilstausch ermöglichen, ist es im Interesse der am Vorteilstausch interessierten, eigennutzenorientierten Teilnehmer, auch deren Erhaltung zu wünschen.

Mit diesem Argument kann für eine Liste öffentlicher Güter argumentiert werden, ohne den Rahmen der Eigennutzen-Orientierung aufzugeben. Um den Umfang der Liste bestimmen zu können, ist eine Unterscheidung in *intermediäre* und *finale öffentliche Güter* hilfreich.²² *Intermediäre öffentliche Güter* sind solche öffentliche Güter, deren Existenz nicht durch bereits etablierte politische Institutionen und nicht durch weitere öffentliche Güter bedingt ist. Dazu zählen die grundlegenden Güter einer Demokratie wie das Regierungs- und Rechtssystem und die Institutionen für innere und äußere Sicherheit. In-

²⁰ Ders., ebd., S. 19.

²¹ Aufwendungen für öffentliche Einrichtungen sollen nach SMITH den Anforderungen genügen, „den Handel [zu] erleichtern und die Ausbildung der Bevölkerung [zu] fördern.“ A. SMITH: Wohlstand der Nationen (1999), S. 612. Für eine differenzierte Erörterung der Unterstützung öffentlicher Bildungseinrichtungen durch Steuergelder s. ebd., S. 645–651.

²² Vgl. dazu I. KAUL et al.: Global Public Goods (1999), S. 13.

termediäre öffentliche Güter sind in einem demokratischen Rechtsstaat Verfassungsgüter. *Finale öffentliche Güter* dagegen sind Ergebnisse, denen staatliches und institutionelles Handeln vorausgeht, so beispielsweise ein System öffentlicher Bildung oder eine ausgebaute Infrastruktur. Diese Güter benötigen zu ihrer Existenz die primären öffentlichen Güter und politische sowie finanzielle Hintergrundinstitutionen, die zu ihrer Erhaltung beitragen. Zu den finalen öffentlichen Gütern zählen neben Bildung und Verkehrsinfrastruktur auch Kulturgüter, Umweltgüter und Kommunikationsgüter.

Die Notwendigkeit *intermediärer öffentlicher Güter* für das Funktionieren marktwirtschaftlicher Prozesse ist weitestgehend unbestritten. Ohne Institutionen des Rechts und der Sicherheit sind wirtschaftliche Prozesse nicht möglich.²³ Aber auch *finale öffentliche Güter* sind Voraussetzungen für das Gelingen von Austauschprozessen. Eine gut ausgebaute Infrastruktur, die heute nicht nur Land-, Wasser- und Luftwege, sondern auch vor allem auch eine kommunikationstechnische Infrastruktur umfasst, ist Voraussetzung für die Entstehung von Märkten.²⁴ Auch die Bedeutung von „Bildung“ als finales öffentliches Gut wird zunehmend deutlich. Die Erfahrungen in Ländern Asiens haben gezeigt, dass eine staatliche organisierte, breitenwirksame Bildungsoffensive das beste Mittel ist, wirtschaftliches Wachstum zu befördern.²⁵ In die Reihe der Hintergrundgüter für eine funktionierende Marktwirtschaft können möglicherweise auch Umweltgüter gerechnet werden. Dies gilt zumindest dann, wenn der ökonomische Schaden der Vernachlässigung dieses Gutes die Kosten für Vorkehrungen übertrifft.

Es gilt festzuhalten: *Argumente des eingebetteten Vorteilstausches sind Argumente zugunsten finaler öffentlicher Güter wie Bildung, Infrastruktur und Umweltgüter.*

b) Privatisierung: eine Alternative?

Ein Gegenargument zur soeben erläuterten Perspektive auf öffentliche Güter liegt jedoch auf der Hand: Wieso sollten die genannten Güter nicht als private Güter denselben Dienst erweisen? Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Klassifizierung als „öffentliches Gut“ nicht bedeutet, dass private Anbieter

²³ Für eine Erweiterung und einen Ausbau staatlicher Aufsicht argumentiert etwa E. SOULE: *Morality & Markets* (2003).

²⁴ Für die Bedeutung von „coordinative goods“ für die Demokratieentwicklung in China vgl. B. B. DE MESQUITA/G. W. DOWNS: *Development and Democracy* (2005).

²⁵ Vgl. J. E. STIGLITZ: *State versus Market* (1999).

oder Institutionen von der Produktion und Erhaltung ausgeschlossen werden.²⁶ Wichtig ist vielmehr, dass das Gut tatsächlich als nicht-ausschließendes und nicht-rivalisierendes Gut zur Verfügung gestellt wird. Dies wird in der Regel jedoch nur dann der Fall sein, wenn eine Institution das Gut schützt, die an der Inklusion aller Bürger interessiert ist. Solange Staaten die Interessen eines jeden einzelnen Bürgers repräsentieren, sind sie diejenigen Institutionen, die eine Bereitstellung nicht-ausschließender Güter an erster Stelle fördern und überwachen können. In der Anwendung ist eine Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Institutionen nicht nur die Regel, sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen Erhaltung und mit Rücksicht auf die Vielfalt öffentlicher Güter optimal.

Sodann gilt es zu erörtern, ob das Privatisierungsargument in jedem Fall schlagkräftig ist. Für Privatisierung wird im Allgemeinen mit drei Argumenten geworben: eine Verbesserung des Service und der Qualität; eine Reduktion der Preise durch mehr Wettbewerb; und mehr Wahl für die Konsumenten.²⁷ Vorausgesetzt wird zugleich, dass ein öffentliches Gut seine Qualität und Struktur als öffentliches Gut trotz Privatisierung erhalten wird. Wird jedoch der Zugang zu einem öffentlichen Gut durch den Markt und nicht durch politische Entscheidung festgelegt, droht eine Segmentierung, deren Effekt auch den Ausschluss nicht zahlungsfähiger oder -williger Bevölkerungsteile beinhaltet.²⁸

4. Argumente des invertierten Vorteilstausches

Argumente des Vorteilstausches können ergänzt werden um eine ganze Reihe von Überlegungen, die Zugewinne bzw. Verluste zu benennen versuchen, welche eine gesellschaftliche Ebene betreffen. Es fallen „soziale Kosten“ an, wenn Bildung und Sicherheit nicht gepflegt werden; ein Verlust an öffentlichen Gütern zieht einen Mangel an Identifizierungsmöglichkeiten mit staatli-

²⁶ Es wird in der Diskussion öffentlicher Güter leicht übersehen, dass die Staatsbeteiligung an den Gütern „Bildung“ und „Krankenfürsorge“ mindestens in Europa eine späte Entwicklung ist. Kirchen und Vereine waren ebenso treibende Kräfte wie ein an sozialer Ruhe interessierter Staat. Aufschluss über diesen Sachverhalt und die ökonomischen Realitäten gibt: P. LINDERT: *Growing Public* (2004).

²⁷ Alle drei Aspekte werden deutlich in: G. TULLOCK u. a.: *Government Failure* (2002). Im Abschnitt „applying public choice to telecommunications“, fasst Brady diese Ideen zusammen, wenn er festhält: „As a consequence of market liberalization, telecommunication prices are expected to fall, the variety of services to broaden, and new technologies to be developed“. Ebd., S. 104.

²⁸ Für eine Analyse dieser Effekte vgl. D. BOLLIER: *Silent Theft* (2002).

chem Handeln nach sich; der mögliche Schaden des Verlusts öffentlicher Güter als Verlust an Solidarität wäre ebenfalls zu diskutieren. Positiv korreliert mit öffentlichen Gütern sind dagegen Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit und des Gemeinwohls. Diese Perspektiven auf öffentliche Güter sind wichtig. Gleichwohl haben sie zwei schwache Punkte. Zum einen sind Argumente über „soziale Kosten“ solange weiche Argumente, als ihre Richtigkeit nicht empirisch erwiesen ist. Dies zu leisten, ist mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. So gibt es m. W. keine empirischen Belege dafür, dass soziale Unruhe direkt aus der Reduzierung öffentlicher Güter resultiert. Zum anderen müssen die Argumente abgewogen werden gegenüber solchen Argumenten, die – ebenfalls zu Recht – auf Verluste hinweisen, welche aus einer Politik öffentlicher Güter erwachsen können. Eine fehlgeleitete Entlastung der Bürger und damit verbundene Abhängigkeitskulturen („cultures of dependency“) ergeben sich möglicherweise nicht erst in einem umfassenden wohlfahrtsstaatlichen System, sondern bereits dann, wenn grundlegende öffentliche Güter staatlich gefördert werden.²⁹

Statt an wohlfahrtsstaatliche Argumente anzuschließen, kann das Verhältnis öffentlicher Güter zu eigeninteressierten Individuen in eine andere Richtung weitergedacht werden. Die Idee, dass ein Vorteilstausch die Struktur eines Eins-zu-eins-Tausches, also eines Austausch eines Wertes zwischen zwei Individuen haben muss, übersieht komplexere Strukturen, die ein Vorteilstausch haben kann.

a) Solidaritätsgüter und Schenkungsökonomien

Es gibt Güter, deren Nutzen für den Einzelnen unmittelbar dadurch bedingt ist, dass das zur Diskussion stehende Gut ein öffentliches Gut ist. Wie CASS R. SUNSTEIN und EDNA ULLMANN-MARGALIT zeigen, können Einzelgüter grundsätzlich von sozialen Gütern unterschieden werden. Im Unterschied zu Einzelgütern – jene Privatgüter, die von Individuen konsumiert werden –, ist der Nutzen von sozialen Gütern so bestimmt, dass der Wert mindestens zum Teil davon abhängt, ob andere Menschen sie ebenfalls genießen oder konsumieren.³⁰ Eine Subkategorie der sozialen Güter sind Solidaritätsgüter („solidarity goods“).

²⁹ Für Argumente bzgl. Abhängigkeitskulturen und den weiteren Kontext der Kritik von „state failures“ mit Rücksicht auf öffentliche Güter vgl. die repräsentative Studie von G. TULLOCK/A. SELDON/G. L. BRADY: *Government Failure* (2002).

³⁰ Vgl. C. R. Sunstein/E. Ullman-Margalit: *Solidarity Goods* (2001), S. 132.

Die Gruppe der Einzelgüter umfasst Exklusivitätsgüter („exclusivity goods“). Der Wert dieser Güter nimmt ab in Relation zur Zahl der Konsumenten. Exklusivitätsgüter beziehen ihren Wert daher, dass sie nur für einen kleinen Kreis potentieller Nutzer zugänglich sind; normalerweise sind diese Güter stark rivalisierend. Solidaritätsgüter („solidarity goods“) dagegen nehmen in dem Maße an Wert zu, wie andere Menschen sie auch genießen.³¹ Zu verzeichnen sind bezüglich dieser Güter „positive Solidaritäts-Nebeneffekte“ („positive solidarity externalities“).³² Sie entsprechen der Logik eines *invertierten Vorteilstausches*. Erst wenn ein Gut als Gemeinschaftsgut etabliert ist, kann auch sein Nutzen auf jeden entfallen. Ohne Vorleistungen ist dies nicht möglich. Diese Vorleistungen werden nicht direkt zurückerstattet durch die Etablierung des Gutes. Der Zugewinn dieser Güter besteht vielmehr erstens darin, dass sie bei Bedarf ohne weitere Einschränkung verwendet werden können. Das bedeutet zwar nicht, dass die Verwendung kostenfrei ist; die Kosten für die Nutzung eines Gutes werden aber die Bereitstellung des Gutes nicht decken müssen. Zweitens stärken solche Güter die Gemeinschaft. Sie liefern jenen „sozialen Klebstoff“ („social glue“), nach dem in liberalen Gesellschaften zunehmend gefragt wird. Aufgaben der Verwaltung dieser Güter liegen nicht nur in einer durch gemeinsame Mittel gestützten Finanzierung. Vor allem ist auch eine Informationspolitik nötig, welche die Koordinierung der Bürger zugunsten des Gutes befördert.

Neben der Erinnerung an die Struktur von Solidaritätsgütern gibt es noch eine weitere Möglichkeit, den „invertierten Vorteilstausch“ zu beschreiben. Kollektive Güter können der Logik sogenannter Schenkungsökonomien („gift economies“) entsprechen. Schenkungsökonomien folgen einer anderen Logik als Marktprozesse, sind für die Teilnehmer aber dennoch unmittelbar vorteilhaft. Das zentrale Charakteristikum ist, dass Güter nicht von einem Besitzer zum anderen wechseln, sondern in einem System „zirkulieren“, das von der Gemeinschaft aufrechterhalten wird und entsprechend auch mit jeweils spezifischen Regeln des Austausches versehen ist. DAVID BOLLIER erinnert daran, dass die vielleicht wichtigste Eigenschaft einer Schenkungsökonomie ist, dass der Gegenstand innerhalb einer Gemeinschaft ständig zirkuliert. Nur durch die Weitergabe der Gegenstände bzw. der Gehalte der Schenkungsökonomie bleiben Gemeinschaften lebendig. Dabei können diese Gehalte so unterschiedlich sein wie die Blutkonserven in einer Blutbank, Ergebnisse wissenschaftlicher

³¹ Vgl. ebd.

³² Dies., ebd., S. 133.

Forschung in der Forschungsgemeinschaft oder Dienstleistungen, die in der Gemeinschaft der Bürger organisiert werden. Sobald die Gegenstände nicht mehr als Teil einer Schenkungsökonomie, sondern als Eigentum interpretiert und verwaltet werden, werden sie der Gemeinschaft entzogen und Schenkungsökonomien brechen zusammen.³³

In seiner Studie über den Verlust von Kollektivgütern macht BOLLIER darauf aufmerksam, dass selbst die amerikanische Zivilisation mit ihrer hohen Priorität auf dem Privateigentum auf einer Reihe von Gütern gründet, die der dargestellten Logik gehorchen. Die amerikanische Gesellschaft würde nicht funktionieren ohne Gemeineigentum an öffentlichem Land und an natürlichen Ressourcen, ohne Netzwerke, wie beispielsweise akademische Gemeinschaften, und ohne gemeinsame Kulturgüter, wie geteilte Forschungsergebnisse, historisches Wissen und Volksweisheiten.³⁴ Diese Güter können nicht organisiert werden, ohne auch informelle Regeln zu beinhalten, die wiederum auf anerkannten kulturellen Normen basieren. Insbesondere können sie nur dann ihren Wert für den Einzelnen abwerfen, wenn sie öffentlich zugänglich und durch die Öffentlichkeit akzeptiert und geschützt sind.

Das Ergebnis dieses Abschnitts ist: *Argumente des invertierten Vorteilstausches sind Argumente für die Existenz solcher öffentlicher Güter, deren Wert aus einer kollektiven Nutzung resultiert.*

5. Fazit: Ein anderes Bild öffentlicher Güter

Als Ergebnis kann zunächst festgehalten werden, dass gegen eine verbreitete Interpretation öffentlicher Güter durchaus mit Argumenten des Vorteilstausches für ihre Existenz gestritten werden kann. Argumente des Vorteilstausches sind insbesondere nur dann Argumente gegen die Existenz öffentlicher Güter, wenn von Bedingungen der Informiertheit der eigeninteressierten Individuen und von den Funktionen öffentlicher Güter als Koordinationsgüter („coordination goods“) und als Solidaritätsgüter („solidarity goods“) abstrahiert wird. Zur Widerlegung der Allgemeingültigkeit von Argumenten des reinen Vorteilstausches waren weder Vorstellungen eines immer schon sozialen oder staatenbildenden Lebewesens noch die Annahme eines Altruismus an Stelle eines vorrangigen Selbstinteresses nötig. Wenn die Argumentation zum Nutzen öffentlicher Güter tragfähig ist, wäre es des Weiteren nicht län-

³³ Vgl. D. BOLLIER: *Silent Theft* (2002), S. 38.

³⁴ Ders., ebd., S. 21.

ger notwendig, zur Verteidigung öffentlicher Güter unmittelbar auf normative Vorstellungen wie Solidarität und soziale Gerechtigkeit Bezug zu nehmen. Vielmehr genügt es, die ihnen eigene, von Privatgütern unterschiedene Logik zu studieren und für gesellschaftliche Belange zu nutzen.

Die Erörterung ergab auch, dass sich der Nutzen öffentlicher Güter nicht auf den berechenbaren Nutzen für einen jeden oder die Summe aller Nutzensgewinne reduzieren lässt. Als Solidaritätsgüter entfalten öffentliche Güter auch eine Dynamik, die zu sozialem Zusammenhalt und zu Verbundenheit beiträgt. Durch die Teilnahme an öffentlichen Gütern lernt der eigeninteressierte Nutzer, sich als ein Nutznießer unter anderen Nutznießern zu verstehen, die alle denselben Anspruch auf das Gut haben. Öffentliche Güter sind auch in diesem Sinne Gemeinschaftsgüter. Sie haben eine öffentlichkeitsstiftende Wirkung und tragen zu einer Situation sozialer Inklusion bei. Was bereits mit Rücksicht auf spezielle öffentliche Güter – so insbesondere die Medien und das Internet – gezeigt werden konnte, sollte auch in der Diskussion anderer finaler öffentlicher Güter berücksichtigt werden.³⁵ Öffentlicher Raum, Infrastruktureinrichtungen, Kulturgüter und Umweltgüter sind materiale Voraussetzungen für eine funktionierende demokratische Gesellschaft.

Zusammenfassung

KALLHOFF, ANGELA: **Die Rechtfertigung öffentlicher Güter mit Argumenten des Vorteilstausches.** ETHICA 16 (2008) 4, 315–332

Öffentliche Güter fügen sich weder in die Logik der Gesetze des freien Marktes noch geben sie Anreize zu kollektivem Handeln. Aus dieser Ausgangslage wird schnell der Schluss gezogen, dass öffentliche Güter weder Ergebnis noch Bestandteil von freiwilligen Tauschhandlungen sein können, in denen jeder versucht, seinen Nutzen zu maximieren. In diesem Beitrag wird gezeigt, dass mit Vorteilstauschargumenten sehr wohl für die Existenz öffentlicher Güter gestritten werden kann. Voraussetzung ist eine Definition öffentlicher Güter, die ihren Besonderheiten als nicht-ausschließende und

Summary

KALLHOFF, ANGELA: **The justification of public goods by arguments of voluntary exchange.** ETHICA 16 (2008) 4, 315–332

Public goods neither fit in the laws of the free market nor do they deliver incentives for collective action. This initial scenario often leads to the conclusion that public goods cannot be included in a situation of voluntary exchange that follows the logic of maximizing individual gains. In this paper the existence of public goods shall be defended on the grounds of voluntary exchange mechanisms. The arguments rely on a definition of public goods that pays tribute to their peculiarity in terms of non-excludability and non-rivalry. When taking into account necessary presuppositions of

³⁵ Für die öffentlichkeitsstiftende Wirkung von öffentlichem Fernsehen und – mit Einschränkung – Internet vgl. die Studien von Sunstein: C. R. SUNSTEIN: *Fernsehen und Öffentlichkeit* (2001); ders.: *Republic.com* (2002).

nicht-rivalisierende Güter Rechnung trägt, und eine Erweiterung des Vorteilstauscharguments. Werden Hintergrundbedingungen für den freiwilligen Tausch reflektiert, so wird die Bedeutung öffentlicher Güter in Vorteilstauschhandlungen deutlich.

Öffentliche Güter
Vorteilstausch
Wohlfahrtsgüter

successful exchange, the benefits that each person may derive from public goods will become apparent.

Public goods
social goods
voluntary exchange

L i t e r a t u r

- BOLLIER, DAVID: *Silent Theft. The Private Plunder Of Our Common Wealth*. New York; London: Routledge, 2002.
- DE MESQUITA, BRUCE BUENO/DOWNS, GEORGE W.: *Development and Democracy*. In: *Foreign Affairs* 84 (2002) 5, 77–86.
- ETZIONI, AMITAI: *Über den Eigennutz hinaus*. In: J. Wieland (Hg.): *Wirtschaftsethik und Theorie der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1993, S. 109–133.
- HARDIN, GARRETT: *The Tragedy of the Commons*. In: *Science* 162 (1968) 3859, 1243–48.
- HOBBS, THOMAS: *Leviathan*. Erster und zweiter Teil. Übers. v. J. P. Mayer. Nachwort v. Malte Diesselhorst. Stuttgart: Philip Reclam 1995 (1651).
- KAUL, INGE/GRUNBERG, ISABELLE/STERN, MARC A. (eds.): *Global Public Goods. International Cooperation in the 21st Century*. New York; Oxford: Oxford University Press, 1999.
- LINDERT, PETER H.: *Growing Public. Social Spending and Economic Growth Since the Eighteenth Century*. Vols. I and II. Cambridge/UK; New York: Cambridge University Press, 2004.
- LITTLE, IAN MALCOLM DAVID: *Ethics, Economics, and Politics. Principles of Public Policy*. New York; Oxford: Oxford University Press, 2002.
- LOCKE, JOHN: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Hrsg. und eingel. v. W. Euchner, übers. v. H. J. Hoffmann. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 1977.
- MUSGRAVE, RICHARD A.: *Provision for Social Goods*. In: Julius Margolis/Henri Guitton (eds.): *Public Economics: An Analysis of Public Production and Consumption and Their Relations to the Private Sectors*. London et al.: Macmillan, 1969, S. 124–144.
- NOZICK, ROBERT: *Anarchy, State, and Utopia*. New York: Basic Books, 1974.
- OLSON, MANCUR: *The Logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups*. Cambridge/Mass.; London: Harvard University Press, 2002.
- OSTROM, ELINOR: *Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action*. Cambridge/UK; New York: Cambridge University Press, 1990.
- OSTROM, ELINOR: *Property-Rights Regimes and Common Goods: A Complex Link*. In: Adrienne Héritier (ed.): *Reinventing European and International Governance*. Lanham; Boulder; New York; Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 2002, S. 29–57.
- RAWLS, JOHN: *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press, 1996.
- SAMUELSON, PAUL A.: *The Pure Theory of Public Expenditure*. In: Tyler Cowen (ed.): *The*

Theory of Market Failure. A Critical Examination. Fairfax, VA: George Mason University Press, 1988, S. 29–33.

SEN, AMARTYA: Rationality and Social Choice. In: Rationality and Freedom. Cambridge/Mass.; London: The Belknap Press of Harvard University Press, 2002, S. 261–299.

SEN, AMARTYA: Markets and Freedoms. In: Rationality and Freedom. Cambridge/Mass.; London: The Belknap Press of Harvard University Press, 2002, S. 501–530.

SMITH, ADAM: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen. Aus d. Engl. übertragen und hg. von Cl. Recktenwald. München: Dt. Taschenbuch-Verl., ⁸1999.

SOULE, EDWARD: Morality & Markets. The Ethics of Governmental Regulation. Lanham, Md.: Rowman & Littlefield, 2003.

STIGLITZ, JOSEPH E.: Economics of the Public Sector. New York; London: W. W. Norton & Company, ²1988.

STIGLITZ, JOSEPH E.: State Versus Market. Have Asian Currency Crises Affected the Reform Debate? Dhaka: The University Press Limited, 1999.

SUNSTEIN, CASS R.: Das Fernsehen und die Öffentlichkeit. In: L. Wingert; K. Günther (Hg.): Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2001, S. 678–701.

SUNSTEIN, CASS R.: Republic.com. Third print with a new afterword. Princeton, Oxford, 2002.

SUNSTEIN, CASS R./ULLMANN-MARGALIT, EDNA: Solidarity Goods. In: *The Journal of Political Philosophy*. 9 (2001) 2, 129–149.

TULLOCK, GORDON/SELDON, ARTHUR/BRADY, GORDON L.: Government Failure. A Primer in Public Choice. Washington D.C.: Cato Institute, 2002.

VAN SUNTUM, ULRICH: Ökonomisches Denken gestern und heute. 2., durchges. Aufl. Berlin; Heidelberg; New York: Springer, 2001.

Dr. Angela Kallhoff, Philosophisches Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
Domplatz 23, D-48143 Münster

kallhoff@uni-muenster.de

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Rubriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck:

RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Pf. 8
A-6010 Innsbruck

Tel. +43 (0)512-574772
Fax +43 (0)512-574772-16

Email: info@igw-resch-verlag.at
<http://www.igw-resch-verlag.at/>

Anschrift der Redaktion:

ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen:

Preis im Abonnement jährl. EUR 37.40 [D],
sFr 64.-
Einzelheft EUR 11.20 [D], sFr 17.30
jeweils zuzüglich Versandkosten

Kündigungsfrist:

6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:

Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950

Postscheckkonten:
München: 1206 37-809
Zürich: 80-54696-2

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.

Mit der Annahme des Manuskripts gehen bis zum Ablauf des Urheberrechts das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an den Verlag über. Eingeschlossen sind auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online und offline ohne zusätzliche Vergütung.

Die Ansichten der Autoren von ETHICA decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers.

Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 20 kostenlose Sonderdrucke.

Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.